

## **831.11 Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (Kantonale Waldverordnung, kWaV 9)**

vom 25. Mai 1999 1

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 17, 22, 28, 47 und 54 des Einführungsgesetzes vom 11. März 1998 zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz) 2,

beschliesst:

### **I. SCHUTZ DES WALDES VOR EINGRIFFEN**

#### **A. Waldfeststellung**

##### **§ 1 Begrenzung des Waldareals**

1 Das Waldareal wird begrenzt durch einen Waldsaum von zwei Meter Breite ab der Stockgrenze. Für die Waldabstandsvorschriften richtet sich die Messweise nach der Planungs- und Baugesetzgebung 3. 9

2 Besteht innerhalb des Waldsaums eine andere eindeutige Abgrenzung wie eine Mauer, Strasse oder Eigentumsgrenze, gilt diese als Begrenzung des Waldareals.

#### **B. Motorfahrzeugverkehr auf Waldstrassen**

##### **§ 2 Gesetzliche Ausnahmen vom Fahrverbot**

1 Der Motorfahrzeugverkehr ist auf Waldstrassen unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen untersagt.

2 Gestützt auf Art. 15 des kantonalen Waldgesetzes sowie die Bundesgesetzgebung 4 können insbesondere folgende Personen berechtigt sein, eine Waldstrasse mit Motorfahrzeugen zu befahren, soweit dies die gesetzlichen Zwecke erfordern:

1. der kantonale Forstdienst, die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie das Forstpersonal;
2. Personen, die Holzbezugsrechte nachweisen können zum Zweck des Holzrüstens und des Holztransportes sowie Holzkäuferinnen und Holzkäufer;
3. Rettungs- und Bergungsdienste sowie weitere Notfalldienste, Katastrophenhelferinnen und Katastrophenhelfer, Feuerwehrleute, Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Geistliche;
4. Angehörige der Polizei und der Wildhut;
5. Angehörige der Armee im Rahmen militärischer Übungen;
6. Personen für den Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen und Anbieter von Fernmeldediensten;

7. Personen, die Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an Gewässern sowie an Versorgungs- und Entsorgungsanlagen ausführen;
8. Personen und ihre engsten Familienangehörigen, die einen Land- oder Alpwirtschaftsbetrieb im Erschliessungsgebiet der Strasse führen einschliesslich für Fahrten für den Bau und Unterhalt von Bauten und Anlagen durch Drittpersonen;
9. Eigentümerinnen und Eigentümer von Vieh, die ihre Tiere auf einer Alp im Erschliessungsgebiet der Strasse sömmern;
10. Führerinnen und Führer von Fahrzeugen zum Holz- beziehungsweise Viehtransport;
11. Jägerinnen und Jäger während der Jagdzeit gemäss den Jagdbetriebsvorschriften 5.

### § 3 Ausnahmbewilligungen

#### 1. gestützt auf ein Benützungsreglement

1 Die Strasseneigentümerschaft kann gestützt auf ein Benützungsreglement aus wichtigen Gründen insbesondere folgenden Personen Ausnahmbewilligungen erteilen:

1. Personen und ihre engsten Familienangehörigen, die dauernd oder vorübergehend im Erschliessungsgebiet der Strasse wohnen;
2. Personen, die im Erschliessungsgebiet der Strasse Eigentum an Grundstücken haben oder Grundstücke und Gebäude verwalten oder Baurechte beziehungsweise Pacht- oder Mietverträge für Gebäude nachweisen können;
3. Personen, die für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Bauten und Anlagen im Erschliessungsgebiet Fahrten ausführen;
4. Veranstalterinnen und Veranstalter von Sportanlässen.

2 Ausnahmbewilligungen für weitere touristische Zwecke sind nicht zulässig.

3 Der Regierungsrat genehmigt das Benützungsreglement, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Ausnahmbewilligungen örtlich und zeitlich umschrieben sind;
2. die Ausnahmbewilligungen auf ein Mindestmass beschränkt werden, wenn das Erschliessungsgebiet der Waldstrasse auch mit einem anderen Verkehrsmittel, insbesondere mit einer Seilbahn erschlossen wird;
3. die Ausnahmbewilligungen keinem öffentlichen Interesse widersprechen;
4. eine angemessene Entschädigung für die Benützung vorgesehen ist.

#### § 4 2. durch das Oberforstamt

Das Oberforstamt kann aus wichtigen Gründen im Einzelfall sowie für bewilligte Veranstaltungen Ausnahmbewilligungen erteilen.

## § 5 Ausweispflicht

1 Personen, die von Gesetzes wegen oder aufgrund einer Ausnahmegewilligung zum Motorfahrzeugverkehr auf Waldstrassen berechtigt sind, haben stets einen Ausweis mitzuführen und diesen am parkierten Auto gut sichtbar anzubringen.

2 Von der Ausweispflicht ausgenommen sind Personen gemäss § 2 Abs. 2 Ziffer 3–5.

3 Die Ausweise werden von der jeweiligen Strasseneigentümerschaft oder dem Oberforstamt abgegeben.

4 Der Ausweis enthält folgende Angaben:

1. Name, Vorname und Adresse der berechtigten Person sowie die Nummer des Fahrzeuges;
2. den Strassenabschnitt, der befahren werden darf;
3. die Dauer der Berechtigung.

C. Sportpfade

## § 6 Bewilligung

1 Als Sportpfad kann eine ortsfeste Anlage für eine längerdauernde Benutzung des Waldes zu Sportzwecken bewilligt werden.

2 Die Bewilligung ist zeitlich zu befristen und mit der Auflage zu verbinden, nach Ablauf der Bewilligung den ursprünglichen Zustand des Waldes wiederherzustellen.

3 Das Oberforstamt kann mit der Bewilligung die Hinterlegung einer Kautions zur Deckung der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verfügen.

## § 7 Entschädigung

1 Die Parteien können eine Entschädigung für die Erstellung des Sportpfades vereinbaren.

2 Die Entschädigung richtet sich insbesondere nach folgenden Bemessungskriterien:

1. Ertragsverlust auf der benutzten Fläche;
2. vorzeitigen Abtrieb von Bäumen;
3. Mehraufwand für Unterhaltsarbeiten.

D. Bauten und Anlagen im Wald

## § 8 Forstliche Bauten und Anlagen

1 Vor der Erteilung einer Baubewilligungen für forstliche Bauten oder Anlagen im Wald gestützt auf Art. 22 des Raumplanungsgesetzes 6 ist das Amt anzuhören. 9

2 Der Bau einer Forsthütte ist in der Regel zu befürworten, wenn die Gesuchstellerin beziehungsweise der Gesuchsteller mindestens fünf Hektaren Wald besitzt und ein forstwirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen werden kann; beim Entscheid sind die bestehende Erschliessung des betreffenden Waldes sowie die Entfernung desselben vom Wohnsitz der Waldeigentümerin beziehungsweise des Waldeigentümers zu berücksichtigen.

## § 9 Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen

1 Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen wie insbesondere bescheidene Rastplätze, Feuerstellen, Lehrpfade, Kleinantennenanlagen, Schutzhütten oder Bienenhäuschen gelten als nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 18 des kantonalen Waldgesetzes.

2 Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen können bewilligt werden, wenn sie auf einen Standort im Wald angewiesen sind und die Waldfunktion nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

3 Ausnahmbewilligungen gemäss Art. 24 RPG 6 dürfen nur erteilt werden, wenn die Zustimmung der Landwirtschafts- und Umweltdirektion vorliegt. 9

## II. SCHUTZ VOR NATUREREIGNISSEN

### § 10 Fachkommission Naturgefahren

#### 1. Zusammensetzung

1 Die Fachkommission Naturgefahren setzt sich zusammen aus je einer Vertretung des Oberforstamtes, des Tiefbauamtes und des Amtes für Raumplanung.

2 Sie zieht eine Vertretung der betroffenen Gemeinde sowie nach Bedarf die Nidwaldner Sachversicherung, weitere Amtsstellen oder Experten bei.

3 Die Vertretung des Oberforstamtes präsidiert die Fachkommission. Im Übrigen konstituiert sich diese selbst.

#### § 11 2. Aufgaben

1 Die Fachkommission Naturgefahren erarbeitet die Grundlagen zur Gefahrenbeurteilung gemäss Art. 23 des kantonalen Waldgesetzes und formuliert die kantonalen Schutzziele in Bezug auf die Naturgefahren.

2 Im weiteren hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Regierungsrat in allen Fragen im Zusammenhang mit den Naturgefahren zu beraten;
2. die Gemeinden, Anlagebetreiberinnen und -betreiber sowie Dritte bei der Vorbereitung und Durchführung von Schutzmassnahmen zu beraten;
3. die Gemeinden und Dritte bei der Erarbeitung von Gefahrengrundlagen im Hochwasserschutz zu begleiten;
4. die Koordinationspflicht gemäss Art. 17 Abs. 3 der eidgenössischen Waldverordnung 7 wahrzunehmen;

5. bei der Umsetzung der Gefahrengrundlagen in die Nutzungsplanung der Gemeinden mitzuwirken;
6. Auflagen und Bedingungen für Baugesuche in Gefahrengebieten zu beurteilen und zu formulieren, wenn keine hinreichenden Vorschriften im Bau- und Zonenreglement bestehen;
7. die Überprüfung der Gefahrensituation nach grösseren Naturereignissen oder abgeschlossenen Verbauungen zu veranlassen und die notwendigen Änderungen der Gefahrengrundlagen zu beantragen;
8. nach Bedarf die Bevölkerung und Behörden über Naturereignisse und ihre Abwehr zu informieren.

## § 12 Verfahren

1 Die Fachkommission unterbreitet die von ihr erarbeiteten Grundlagen für die Gefahrenbeurteilung dem jeweiligen Gemeinderat zur Stellungnahme.

2 Sie unterbreitet die bereinigten Grundlagen für die Gefahrenbeurteilung der zuständigen Direktion zuhanden des Regierungsrates zur Genehmigung.

## III. PFLEGE UND NUTZUNG DES WALDES

### A. Forstliche Planung

#### 1. Waldentwicklungsplan

## § 13 Inhalt des Waldentwicklungsplanes

Der Waldentwicklungsplan enthält insbesondere:

1. Angaben über den Waldzustand und die bisherige Bewirtschaftung;
2. Angaben zu den Standortverhältnissen in der Regel als Karte im Massstab 1:10'000 oder kleiner;
3. eine Analyse der Waldfunktionen mit einer Ausscheidung der Vorrangfunktionen;
4. Ziele und Entwicklungen für die Wälder mit den einzelnen Vorrangfunktionen;
5. einen generellen Massnahmenkatalog;
6. Hinweise zur Raumplanung.

## § 14 Verfahren

1 Das Oberforstamt erarbeitet unter Beizug der betroffenen kantonalen Fachstellen einen Planentwurf. Es kann weitere interessierte Kreise zur Mitarbeit einladen.

2 Der Planentwurf ist in den Gemeinden und beim Oberforstamt während 60 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist vorgängig unter Hinweis auf Abs. 3 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

3 Während der Auflagefrist können alle, insbesondere die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie die Gemeinden beim Oberforstamt Stellung nehmen und Vorschläge einreichen.

4 Die zuständige Direktion unterbreitet den bereinigten Entwurf dem Regierungsrat zur Beschlussfassung.

## § 15 Überarbeitung

1 Der Waldentwicklungsplan ist nach 20–25 Jahren grundsätzlich zu überarbeiten und anzupassen.

2 Bei der Überarbeitung ist aufzuzeigen, welche Ziele erreicht worden sind.

3 Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse ist eine vorzeitige Anpassung vorzunehmen.

## 2. Betriebsplan

### § 16 Betriebsplanpflicht

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer mit einer Waldfläche von weniger als 50 Hektaren sind von der Betriebsplanpflicht befreit.

### § 17 Inhalt des Betriebsplanes

Der Betriebsplan hat mindestens zu enthalten:

1. ertragskundliche Angaben mit Vorrats- und Zuwachsschätzungen;
2. eine waldbauliche Planung mit folgenden Bestandteilen:
  - a) die Bestockungsziele;
  - b) eine Bestandeskarte im Massstab 1:5'000;
  - c) eine Massnahmenkarte im Massstab 1:5'000;
  - d) die Nutzungsmenge in Kubikmetern;
3. die Planung der Erschliessung und der Holzbringung;
4. Angaben zur Betriebsführung, einschliesslich der Arbeitssicherheit, und zur Finanzplanung.

### § 18 Kontrolle

1 Die Einhaltung der verbindlichen Teile des Betriebsplanes wird durch die Revierförsterinnen oder Revierförster überprüft.

2 Die Überprüfung umfasst:

1. eine dauernd aktualisierte Kontrollkarte im Massstab 1:5'000 mit Eintrag der Eingriffe;
2. die Nutzungsmenge in Kubikmetern und die Verjüngungsflächen in Hektaren;

3. bei Pflanzungen die Angaben zu den Baumarten und deren Herkunft;
4. Angaben zu allfälligen weiteren Elementen, die der Betriebsplan als verbindlich festgelegt hat.

3 Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben den Revierförsterinnen und Revierförstern die erforderlichen Angaben zu machen.

## § 19 Überarbeitung

1 Der Betriebsplan ist in der Regel nach 10–15 Jahren, spätestens jedoch nach 20 Jahren, zu überarbeiten und anzupassen.

2 Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse ist eine vorzeitige Anpassung vorzunehmen.

## B. Waldbewirtschaftung

### § 20 Bewilligung für Holzschläge

1 Die Gesuche für die Bewilligung von Holzschlägen sind beim Oberforstamt unter Angabe der zu schlagenden Menge und des betroffenen Waldgebietes einzureichen.

2 Die Revierförsterin oder der Revierförster zeichnet im betroffenen Waldgebiet die zu schlagenden Bäume bis zur gewünschten Holzmenge an, sofern der Eingriff den Zielen des Waldentwicklungsplanes entspricht.

3 Auf Grund der Anzeichnung wird die Bewilligung erteilt und die tatsächliche Menge festgelegt.

## IV. ORGANISATION

### § 21 Waldreviere 8

Das Kantonsgebiet wird in folgende drei Waldreviere eingeteilt:

#### 1. Revier:

Gemeinden Buochs, Oberdorf westlich des Aawassers, Dallenwil, Stans, Ennetmoos und Hergiswil

#### 2. Revier:

Gemeinden Emmetten, Beckenried, Oberdorf östlich des Aawassers und Ennetbürgen  
(einschliesslich Buochser und Beckenrieder Korporationswaldungen an der Nas)

#### 3. Revier:

Gemeinden Stansstad und Wolfenschiessen

## V. SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 21 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Juni 1999 in Kraft.

2 Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

#### Endnoten

1 A 1999, 713; vom Bund genehmigt am 12. Juli 1999

2 NG 831.1

3 NG 611.1

4 SR 921.0, 921.01; Art. 15 WaG und Art. 13 WaV

5 NG 841.116

6 SR 700

7 SR 921.01

8 Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2003, A 2003, 1827; in Kraft seit 1. Januar 2004

9 Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 25. November 2014, A 2014, 2144; in Kraft seit 1. Januar 2015